

Satzung

§1 Name und Sitz des Vereins

- a) Der Verein führt den Namen
„Förderverein Alemannenschule Wutöschingen e. V.“.
- b) Der Sitz des Vereins ist in 79793 Wutöschingen.
- c) Der Verein wurde am 5. Januar 2007 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Waldshut-Tiengen unter dem Aktenzeichen VR 1047 eingetragen.

§2 Zweck des Vereins

- a) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und der Bildung an der Alemannenschule Wutöschingen. Dies wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Unterstützung schulischer und außerschulischer Aktivitäten und Projekte, z. B. in Form von Tagungen, Kursen, Vorträgen und Partnerschaften,
 - b. Unterstützung bei Ausstellungen und Konzerten,
 - c. Beschaffung zusätzlicher Lehr- und Lernmittel, Geräte etc.,
 - d. Beschaffung von Preisen und Prämien für Wettbewerbe der Schule auf geistigem, musikischem und sportlichem Gebiet sowie der Würdigung von besonderem sozialen Verhalten,
 - e. Leisten von wirtschaftlicher Hilfe zum Ausgleich sozialer Härten.
- b) Der Verein nimmt eine wichtige Gelenkfunktion wahr und verbindet die Schule mit ihrem Umfeld. Dies wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Stärkung der Zusammenarbeit zwischen Lehrern, Schülern, Eltern sowie ehemaligen Schülern und deren Eltern,
 - b. Pflege der Außenkontakte der Schule, wie z. B. zu Bürgerinnen und Bürgern im Einzugsbereich der Schule sowie zu Vereinen und sonstigen öffentlichen und privaten Einrichtungen und Institutionen und berufsbildenden Schulen und Ausbildungsstätten,
 - c. Stärkung der Zusammenarbeit und des Interesses bei Betrieben, Unternehmen und Instituten insbesondere im Hinblick auf die Aus- und Weiterbildung der Schüler,
 - d. Stärkung des Interesses und die Mitwirkung von Eltern und Bürgern an schulischer Erziehung und Bildung,
 - e. Organisation, Durchführung und Förderung von Gemeinschaftsveranstaltungen,
 - f. Förderung der Öffentlichkeitsarbeit der Schule.
- c) Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.
- d) Der Verein arbeitet vertrauensvoll mit den Organen der Schule, insbesondere der Schulleitung sowie dem Lehrkörper zusammen.

§3 Gemeinnützigkeit und Verwendung der Mittel

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

- b) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- d) Es sollten keine Mittel verwendet werden für Anschaffungen und Maßnahmen, zu denen der öffentliche Träger der Schule aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet ist.
- e) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

- a) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Zweck des Vereins unterstützen.
- b) Der Antrag auf Eintritt in den Verein ist schriftlich zu stellen. Das Präsidium entscheidet über die Mitgliedschaft nach freiem Ermessen.
- c) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Ausschluss oder durch Tod.
- d) Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich und spätestens vier Wochen vor Ende des Kalenderjahres zu erklären. Der Austritt erfolgt grundsätzlich zum Ende eines Kalenderjahres.
- e) Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen des Vereins grob verletzt oder wenn es Beiträge oder andere Zahlungsverpflichtungen nicht fristgerecht leistet. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Die Mitglieder verpflichten sich dazu
 - a. nichts zu unternehmen, was dem Zweck des Vereins zuwider läuft,
 - b. die Satzung des Vereins anzuerkennen,
 - c. den Mitgliedsbeitrag fristgerecht zu entrichten.
- b) Die Mitglieder haben das Recht,
 - a. an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen,
 - b. ab dem vollendeten 15. Lebensjahr Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann.

§6 Mitgliedsbeiträge

- a) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Dabei sollen die finanziellen Möglichkeiten der verschiedenen Mitglieder, wie beispielsweise Schüler, Volljährige (Eltern, Lehrer etc.), sowie juristische Personen (Institutionen, Unternehmen, Vereine etc.) durch unterschiedliche Beiträge angemessen berücksichtigt werden.
- b) Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden vom Präsidium festgesetzt.

- c) Es wird eine gesonderte Beitragsordnung erlassen.

§7 Geschäftsjahr

- a) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§8 Organe des Vereins

- a) Die Organe des Vereins sind
 - a. die Mitgliederversammlung,
 - b. das Präsidium.

§9 Mitgliederversammlung

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal je Geschäftsjahr und spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.
- b) Darüber hinaus kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung vom Präsidium einberufen werden, wenn
 - a. die Belange des Vereins dies erfordern, oder wenn
 - b. mindestens 50% der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen fordern.
- c) Der Durchführungsort liegt normalerweise in der Gemeinde Wutöschingen.
- d) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a. Entgegennahme von Rechenschaftsbericht und Jahresrechnung des Präsidiums,
 - b. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - c. Wahl der Mitglieder des Präsidiums,
 - d. Entlastung der Mitglieder des Präsidiums,
 - e. Wahl von zwei volljährigen Kassenprüfern, die nicht Mitglied des Präsidiums sein dürfen,
 - f. Beschlussfassungen zu Anträgen. Diese sollten rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet gestellt werden.
 - g. Beschlussfassungen zu Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins etc.
- e) Die Einladung der Mitglieder
 - a. erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung,
 - b. spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Durchführung,
 - c. durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Wutöschingen.
- f) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Zur Beschlussfassung genügt
 - a. bei Satzungsänderung die 2/3 Mehrheit,
 - b. bei sonstigen Beschlüssen die einfache Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

- g) Die Auflösung des Vereins sowie die Änderung des Vereinszwecks kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung ist die 3/4 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- h) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen durch Handzeichen. In begründeten Einzelfällen kann der Versammlungsleiter auf Antrag eine geheime Abstimmung durchführen.
- i) Die Mitgliederversammlung wird geleitet von einem Versammlungsleiter. Dies ist regelmäßig
 - a. der erste Vorsitzende
 - b. oder im Verhinderungsfall der zweite Vorsitzende.
 - c. Ist auch dieser verhindert, wählt die Versammlung aus ihrer Mitte ein volljähriges Mitglied als Versammlungsleiter.
- j) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der insbesondere die Beschlüsse protokolliert werden. Die Niederschrift ist mindestens fünf Jahre aufzubewahren und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§10 Das Präsidium

- a) Das Präsidium setzt sich zusammen aus:
 - a. Erster und zweiter Vorsitzender,
 - b. Schriftführer,
 - c. Schatzmeister,
 - d. erster und zweiter Beisitzer, sowie dem
 - e. Rektor der Alemannenschule oder ein von ihm bestimmter Vertreter.
- b) Der Rektor der Alemannenschule und der von ihm in das Präsidium berufene Vertreter können nicht Vorsitzender, Beisitzer, Schriftführer oder Schatzmeister sein.
- c) Dem Präsidium obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er kann für seine Tätigkeit Sachverständige hinzuziehen. Dabei verteilen sich die Aufgaben wie folgt:
 - a. Erster und zweiter Vorsitzender sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Der erste und der zweite Vorsitzende sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt.
 - b. Der Schatzmeister ist für die Buchführung verantwortlich und legt der Mitgliederversammlung eine Jahresrechnung vor. Er regelt die Finanzangelegenheiten im Einvernehmen mit den Vorsitzenden und überwacht die satzungsgemäße Verwendung der Mittel des Vereins.
 - c. Der Schriftführer ist in enger Zusammenarbeit mit den Vorsitzenden für die Protokollführung und den Schriftverkehr des Vereins verantwortlich.
 - d. Die Beisitzer wirken beratend und unterstützend.
- d) Die Mitglieder des Präsidiums werden auf die Dauer von drei Jahren aus den wählbaren Mitgliedern des Vereins gewählt. Wählbar sind alle Mitglieder die das 21. Lebensjahr vollendet haben. Eine Wiederwahl ist möglich. Nach Ablauf seiner Amtszeit bleibt ein Mitglied des Präsidiums bis zur nächsten Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vorzeitig aus, so kann das Präsidium die von dem ausgeschiedenen Präsidiumsmitglied wahrgenommenen Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung unter sich aufteilen.

- e) Zu den Präsidiumssitzungen wird durch den ersten oder vertretungsweise durch den zweiten Vorsitzenden unter Nennung der Tagungsordnung rechtzeitig eingeladen.
- f) Beschlussfähig ist das Präsidium, wenn mindestens drei Präsidiumsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse im Präsidium werden mehrheitlich gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Mehrheitsbeschlüsse des Präsidiums sind auch für die Vorstände bindend.
- g) Über die Beschlüsse des Präsidiums wird vom Schriftführer ein Protokoll erstellt, das vom Schriftführer und einem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.
- h) Die Mitglieder des Präsidiums erhalten keine Vergütung für ihre Tätigkeit. Sie können jedoch ihren Anspruch auf Ersatz ihrer mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwändungen geltend machen. Ersatz für Aufwändungen ist nur zulässig, wenn diese tatsächlich entstanden sind und belegt werden.
- i) Das Präsidium darf keine Ausgaben tätigen oder Verpflichtungen eingehen, die nicht durch den aktuellen Stand an verfügbaren und noch nicht zweckgebundenen Geldmitteln gedeckt ist.
- j) Das Präsidium hat der Mitgliederversammlung auf Anforderung, jedoch mindestens einmal im Jahr, Rechnung zu legen.

§11 Vermögen

- a) Der Verein erhält seine zur Erfüllung der Vereinsaufgaben erforderlichen Mittel i.d.R. durch laufende Beiträge der Mitglieder und durch freiwillige Spenden.
- b) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines satzungsgemäßen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wutöschingen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke an der Alemannenschule Wutöschingen zu verwenden hat.